

# **Friedhofsgebührensatzung**

**für die Friedhöfe**

**der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal**

**vom 22.02.2018.**

Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal, vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal in Harperscheid und Schleiden, und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) | 830,00 Euro   |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)  | 1.960,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung (nur auf Friedhof Harperscheid - Ruhezeit 30 Jahre)                  | 960,00 Euro   |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Urnenbeisetzung - Ruhezeit 30 Jahre zuzüglich Gebühr Grabplatte gem. § 6 Abs. 2 Buchst. a) | 1.150,00 Euro |
|---|---------------|

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (nur auf Friedhof Schleiden) (Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.430,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)                            | 1.650,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr                         | 81,00 Euro    |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr                       | 55,00 Euro    |

§ 5  
**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

werden nicht erhoben

§ 6  
**Bestattungsgebühren**

- |   |             |
|---|-------------|
| (1) Grundgebühren   |             |
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 465,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an  | 705,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung  | 235,00 Euro |
| (2) Besondere Gebühren  |             |
| a) Einheitliche Grabplatte gem. § 6 Abs. 7 Friedhofssatzung         | 400,00 Euro |
| b) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen      | 50,00 Euro  |

§ 7  
**Gebühren für Umbettungen**

- |   |               |
|---|---------------|
| (1) Umbettung auf demselben Friedhof                      |               |
| a) Erdbestattungen je Grab                                | 1.655,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzungen je Grab                              | 545,00 Euro   |
| (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof |               |
| a) Erdbestattungen je Grab                                | 950,00 Euro   |
| b) Urnenbeisetzungen je Grab                              | 310,00 Euro   |
| (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof |               |
| a) Erdbestattungen je Grab                                | 705,00 Euro   |
| b) Urnenbeisetzungen je Grab                              | 235,00 Euro   |

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

- |  |              |
|--|--------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales o. einer Grabeinfassung                                  | 35,00 Euro   |
| (2) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 35,00 Euro   |
| (3) Abräumen und Einebnen einer Grabstätte gem. § 18 Friedhofssatzung                                  | nach Aufwand |
| (4) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung                         | 17,50 Euro   |

**§ 9  
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.10.2009.

**§ 10  
Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 29 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.10.2009 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.10.2009 außer Kraft.

Schleiden, den 22.02.2018

**Die Friedhofsträgerin**

Siegel

gez. Ude  
Vorsitzender

gez. Kupp  
Presbyterin

Siegel

Genehmigt

Nr. 1437131

Düsseldorf, den 09.05.2018  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt  
Cornelia Böhm

Siegel

Genehmigt

Köln, den 15.05.2018  
Bezirksregierung Köln  
als staatliche Aufsichtsbehörde

**Veröffentlicht**  
durch Aushang vom 18. Juni bis 02. Juli 2018 und  
im Internet unter [www.schleiden.de](http://www.schleiden.de)

**HINWEIS:** Diese Friedhofsgebührensatzung kann im Gemeindebüro der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal, Dreiborner Str. 10 - 12, 53937 Schleiden-Gemünd (Öffnungszeiten: Di.-Fr. 9.00 – 12.00 Uhr; Mi. 16.00 – 18.00 Uhr) und im Internet auf der Homepage der Kirchengemeinde unter [www.ekir.de/schleidenertal](http://www.ekir.de/schleidenertal) eingesehen werden.

